

35. Genügt dem für den Wechselprotest im Art. 88 Nr. 3 der deutschen Wechselordnung aufgestellten Erfordernisse der Feststellung, daß der Bezogene in dem im Wechsel angegebenen Geschäftskontak nicht anzutreffen gewesen, eine Beurkundung des protestierenden Beamten, daß er in dem Geschäftskontak — dem Dienstgebäude einer Reichsbankhauptstelle, die als Zahlstelle bezeichnet war — die Kasse verschlossen gefunden habe?

I. Zivilsenat. Urte. v. 24. Juni 1885 i. S. M. (Rl.) w. Reichsbankhauptstelle in Hamburg (Bekl.). Rep. I. 156/85.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Es handelt sich um die Gültigkeit eines Wechselprotestes, den der Notar D. zu Hamburg über einen auf B. in Hamburg gezogenen, bei

der Reichsbankhauptstelle in Hamburg zahlbaren Wechsel im Auftrage dieser Reichsbankhauptstelle als der Inhaberin am 11. September 1883 erhoben hat und über welchen die Protesturkunde nach Angabe des Tages der Protesterhebung, der Person des Auftraggebers sowie desjenigen, gegen welchen der Protest zu erheben, und der Bezeichnung des Wechsels dahin lautet: „ich habe den Wechsel bei meiner Requirentin in deren Geschäftslokal zur Zahlung vorzeigen wollen; da ich aber die Kasse verschlossen fand, habe ich wegen nicht geschehener Zahlung des gedachten Wechsels gegen den Bezogenen protestiert.“ Kläger löste den in dieser Weise protestierten Wechsel bei der Reichsbankhauptstelle ein, wurde aber mit seinem Regreßanspruch gegen seinen Vormann, weil dieser Protest ungenügend, seitens des Landgerichtes zu Hamburg abgewiesen. Er beruhigte sich bei diesem Urteile und erhob, weil er in einem Irrtum über die Gültigkeit des Protestes gezahlt habe, gegen die Reichsbankhauptstelle Klage auf Rückzahlung der Wechselsumme. Das Berufungsgericht wies ihn, in Abänderung des verurteilenden Erkenntnisses erster Instanz, mit der Klage zurück. Das R.G. verwarf seine Revision gegen dieses Urteil.

#### Gründe:

„Die von dem Gerichte erster Instanz gemachte Unterscheidung, nach welcher der vorliegende Protest genügt hätte, wenn die Reichsbankhauptstelle selbst die Protestantin gewesen wäre, aber ungenügend sein sollte, weil der Protestat ein anderer war, der aber bei der Reichsbankhauptstelle zahlen wollte, war nicht anzuerkennen. Hat die Erklärung des Notars, „er habe bei seiner Requirentin in deren Geschäftslokale den Wechsel zur Zahlung vorzeigen wollen, aber die Kasse verschlossen gefunden“, den Sinn:

„er habe diejenigen Räume der Dienstlokalitäten verschlossen gefunden, in welchen allein bestimmungsgemäß auf Zahlungsbegehren auf Grund von Verkehrspapieren Antwort zu erhalten war, sodas das Publikum für diesen Zweck nach diesen Räumen gewiesen war, und lediglich dort diejenigen Beamten waren, zu deren Geschäftskreis diese Eröffnungen und die Zahlungen gehörten,“

so war dies auch für die Nachforschung nach dem Bezogenen ausreichend, ebenso wie zur Konstatierung, daß derselbe da, wo er danach allein gesucht werden konnte, nicht angetroffen worden ist. Hatte der Protest nicht diesen Sinn, so war er auch im Falle wirklicher Domi-

zisierung bei der Bankstelle unzureichend. Der Inhalt des Protestes war aber in dem bezeichneten Sinne aufzufassen. Es liegt in den tatsächlichen Verhältnissen der notwendigen Arbeits- und Raumteilung bei einem Institute, wie der hier in Rede stehenden Bankhauptstelle, daß in einer bestimmten Räumlichkeit allein die Zahlungsbegehren auf Verkehrspapiere, zu deren Einziehung die Bankstelle Anweisung haben möchte, zu stellen sind, und daß sich dort die Beamten aufhalten, welche, mögen sie nun erst deshalb mit anderen anderwärts stationierten Beamten oder gar dem Chef Rücksprache nehmen müssen oder schon die erforderlichen Instruktionen für den Tag haben, dem Publikum gegenüber darüber, ob gezahlt wird, disponieren. Denkbar ist es freilich, daß der Raum, wo gezahlt wird, von dem, in welchem das Zahlungsbegehren gestellt und darüber disponiert wird, verschieden ist. Aber faktisch liegt es nach dem Üblichen sehr nahe, daß Präsentation und Erklärung auf die Präsentation sowie die Zahlung in einem und demselben Raume, der wegen der Bestimmung zu Zahlungen äußerlich dem Publikum als solcher durch Bezeichnung als „Kasse“ kenntlich gemacht ist, bestimmungsgemäß erfolgen.

Dem Notar stand es nun zu, solchen Zustand zu ermitteln und zu konstatieren, bezw. auf solcher Ermittlung, wenn sie schon durch frühere Prosterhebungen erfolgt war, zu fußen. Wenn er nun von „Kasse“ spricht, so entspricht es geschäftlicher Ausdrucksweise, darunter den zur Erledigung der Wechselzahlungsbegehren bestimmten Geschäftsraum zu verstehen. Ist aber dieses Verständnis das zutreffende, so ist eben damit zugleich implicite konstatiert, daß der Notar die für die Beantwortung dieser Begehren und eventuelle Zahlung berufenen Beamten nicht angetroffen habe. Eine ausdrückliche Erklärung dieses Nichtantretens fordert Art. 8 Nr. 3 W.D. nicht.

Wäre nun die Hauptbankstelle selbst die Protestatin gewesen, so lag es dem Notar nicht ob, noch nach dem Bankhauptstellenvorstande zu fragen und dessen Erklärung zu verlangen oder, daß er nicht anzutreffen, zu konstatieren. Es wird freilich Sache konkreter vernünftigen Ermessens und damit immerhin schwankend sein, inwieweit eine getroffene Einrichtung den Notar berechtigt, sich bei dem Verschlusse eines bestimmten Geschäftsraumes zu begnügen, während andere Geschäftsräume noch offen sind. Daß, wenn ein Einzelkaufmann oder eine Handelsgesellschaft außer dem Kontor, das offen, einen „Kasse“ bezeich-

neten Geschäftszimmer hat, der geschlossen ist, sich der Notar mit der Thatsache, daß er letzteren Raum geschlossen findet, begnügen kann, läßt sich schlechtthin nicht behaupten. Hier handelt es sich aber um eine Zweiganstalt einer mit umfassenden Aufgaben betrauten juristischen Person — §§. 12. 13. 36 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 — bürokratisch organisiert, bei welcher die Aufgaben naturgemäß unter verschiedene Personen in verschiedenen Räumen verteilt sind, sodaß der Bankstellenvorstand selbst in der Regel gar nicht in der Lage sein wird, das Begehren entsprechend zu erledigen. Es tritt daher auch diese Auffassung nicht in Widerspruch mit der Auffassung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes in Entsch. in Civilf. Bd. 3 S. 90, wonach der Notar, der in einem Geschäftslokale sich mit der auf das Zahlungsbegehren erteilten, eine Zahlungsweigerung enthaltenden Antwort des Kassierers begnügt, nicht genug gethan haben sollte, weil er nicht nach dem Prinzipal gefragt habe.

Die Sache steht aber für den Fall, der hier vorliegt, daß ein Dritter der Hauptbankstelle zahlen sollte — den Fall des uneigentlichen Domizilwechsels — für die Gültigkeit des Protestes durchaus nicht ungünstiger. Die Kontroverse, ob in solchem Falle behufs Erhaltung des Regresses an dieser gewählten Zahlstelle oder in dem wirklichen Geschäftslokale, bezw. der Wohnung des Bezogenen, zu protestieren, ist in Übereinstimmung mit der in Doktrin und Praxis überwiegenden Ansicht,

vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 17 S. 53, Bd. 22 S. 402, Bd. 25 S. 108, des preuß. Obertrib. in Striethorst, Archiv Bd. 22 S. 233, Bd. 27 S. 337,

im Sinne der ersteren Alternative zu entscheiden.

Nun giebt es auf dem Boden dieser Auffassung zwei verschiedene Qualifikationen derselben.

Bgl. Striethorst, Archiv Bd. 22 S. 233, Bd. 27 S. 337,

Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 17 S. 55, Bd. 29 S. 108.

Entweder man betrachtet die Zahlstelle als den zur Zahlung Beauftragten, sodaß gegen die Zahlstelle als Vertreter, bezw. Beauftragten des Bezogenen protestiert wird; alsdann greifen die obigen Betrachtungen Platz; oder man betrachtet das Geschäftslokale der Zahlstelle als das für den Wechsel vom Bezogenen für sich gewählte Geschäftslokale, in dem er gesucht und in dem gegen ihn protestiert wird. Letzteres ist

die wechselrechtlich allein zutreffende Auffassung, da ein zur Zahlung Beauftragter, der nicht Domiziliat ist, überhaupt keine Person ist, gegen welche wechselrechtliche Handlungen vorgenommen werden können. Tritt man letzterer Auffassung bei (ebenso Volkmar und Loewy, Wechselordnung S. 22, Renaud, Lehrbuch des Wechselrechtes S. 150), so erscheint es einmal begründet, daß als der Ort, in dem der Bezogene zu suchen war, nicht das ganze Dienstgebäude, sondern der für Wechselzahlungen bestimmte Raum anzusehen war, aber auch, daß es, wenn dieser offen gewesen, genügen mußte, daß die dort anwesenden Beamten erklärten, der Bezogene sei nicht da, sowie daß keiner für ihn daselbst mit Zahlungserbieten auftrat. War also hier geschlossen, so war damit konstatirt, daß der Bezogene nicht, bezw. niemand, bei dem man nach ihm zu fragen hätte Anlaß haben können, angetroffen worden. In andere Räume oder zum Vorstande der Bankstelle zu gehen, lag bei dieser Auffassung gewiß kein Anlaß vor.

Die Revisionsbegründung scheint dies alles nicht bezweifeln zu wollen. Sie konstruiert sich nun den Fall dahin, der Notar sei so spät gekommen, daß die Kasse schon geschlossen war — das steht indessen nicht fest, man weiß nicht, wann er gekommen ist und in den Instanzen hat Kläger Behauptungen in dieser Richtung gar nicht aufgestellt, — und meint, daß, wenn der Notar zwar noch in den Geschäftsstunden, aber nach den Kassenstunden gekommen sei, er auch noch in den übrigen noch offenen Geschäftsräumen habe nachforschen müssen. Dies ist weder von der einen, noch von der anderen Auffassung aus richtig. Ist die Kasse geschlossen, dann ist eben der Regel nach für diesen Tag oder Vormittag der Geschäftsverkehr in bezug auf diese Zahlungserhebungen geschlossen, und thut dies der Geschäftsinhaber noch vor Ablauf der für die Proteste geltenden Geschäftsstunden, so thut er es auf eigene Gefahr. Ein Anhalt dafür, daß in solchem Falle der betreffende Geschäftsverkehr von einem anderen Raume aus auf Verlangen fortgesetzt würde, ist für den Notar nicht vorhanden. Noch weniger kann von der Auffassung aus, daß der bezogene Dritte selbst im Kassenlokale zu suchen sei, ein Suchen desselben anderwärts gefordert werden. Ist die Kasse geschlossen, so ist er eben dort, wo er zu suchen war, nicht zu finden.

Was den gerügten Mangel der Angabe der Stunde des erhobenen Protestes anlangt, so ist diese Angabe ein reichsgefegliches Erfordernis

nach Art. 88 W.D. nicht. Die Frage der richtigen Auffassung des §. 10 der Hamburger Einführungsverordnung zur W.D. vom 21. Februar 1849 durch das Berufungsgericht entzieht sich aber, da es sich um ein Partikulargesetz handelt, der Kritik des Revisionsgerichtes (§. 511 C.P.D.), und es entfällt deshalb auch die Frage, ob, wenn das Partikulargesetz den Sinn hätte, daß die Angabe der Proteststunde als ein weiteres Erfordernis für den Protestinhalt zu gelten hätte, solche Beschränkung durch Erhebung der deutschen Wechselordnung zum Reichsgesetze beseitigt worden wäre.“